

WBV Rechtsordnung

Rechtsordnung

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.
Beschlossen am 9.5.1993 (Verbandstag, Duisburg),
geändert vom a.o. Verbandstag 1999 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2001 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2007 (Paderborn)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Für die Rechtsprechung innerhalb des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen. II. PROTEST, RECHTSMITTEL

§ 2

Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen WBV Instanzen 75,00 €. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

§ 3

Proteste sind nicht zulässig:

- a. gegen den veröffentlichten Spielplan
- b. gegen die angesetzten Schiedsrichter

III. ENTSCHEIDUNGEN

§ 4

1. Entscheidungen sind kostenpflichtig.
2. Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung einmalig angemahnt.
3. Besteht die Verpflichtung in der Zahlung eines Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag einem der WBV-Konten vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
4. Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.
5. Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung. - 2 - WBV-RO i.d.F. 05.05.2007
6. Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
7. Verpflichtungen aus Entscheidungen der Kreise sind gegenüber den Kreisen zu erfüllen.

§ 5

1. Schriftliche Entscheidungen, die durch einfachen Brief übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.
2. Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).
3. Per Fax übermittelte Entscheidungen sind mit Eingang beim Empfänger bekanntgegeben. Der Nachweis erfolgt durch das Sendeprotokoll oder Sendejournal.

§ 6

1. Die Übertragung einer Forderung auf Kostenerstattung auf den WBV ist zulässig.
2. Bei berechtigter Forderung tritt der WBV für den Verpflichteten in Vorlage. Die Einziehung der Forderung erfolgt durch Kostenentscheidung.

§ 7

Für den Gnadenerweis nach § 26 DBB-RO ist auf Kreisebene der 1. Vorsitzende des jeweiligen Kreises zuständig.

§ 8

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanzen ist neben der Berufung auch das Rechtsmittel des Widerspruchs (Vorverfahren gemäß § 17 Abs. 5 DBB-RO) gegeben. Der Widerspruch ist nur zulässig, solange ein Berufungsantrag noch nicht gestellt ist.
2. Mit dem Widerspruch kann die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden.
3. Der Widerspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Vorinstanz zu erheben, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch muss begründet sein. Eine Kopie der angefochtenen Entscheidung ist beizufügen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 DBB-RO sind zu beachten.
4. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der zuständige Vizepräsident des Präsidiums. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. WBV-RO i.d.F. 05.05.2007 - 3 –
5. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.
6. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.“

§ 9

1. Es wird ein Strafenregister geführt. In diesem werden alle im Verbandsbereich verhängten Bestrafungen aufgenommen, die gegen Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Schiedsrichter, Kampfrichter und Mannschaftsbegleiter ausgesprochen werden.
2. Alle Eintragungen sind fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft der Bestrafung zu löschen.
3. Wird vor Ablauf der fünf Jahre eine weitere Bestrafung der betreffenden Person aufgenommen, beginnt in diesem Falle die Lösungsfrist mit der neuen Eintragung von vorn.
4. Einzelheiten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zur Auskunft aus dem Strafregister legt das Präsidium fest.

- Ende der Rechtsordnung -

STRAFENKATALOG des WBV gem. § 23 Abs. 3 DBB-RO

A. Allgemeiner Teil

1.		
2.	Unvorschriftsmäßig ausgefüllter Mannschaftsmeldebogen	€ 5.00
3.	Nichtvorlage oder Ungültigkeit von	
	a) Teilnehmerausweisen	je TNA € 5.00 höchstens € 15.00
	b) Trainerlizenzen	€ 10.00
4.	Verspätete Durchsage von Spielergebnissen oder Nichteingang des Spielberichts bogens bis zum dritten Werktag nach Abschluß des jeweiligen Spieltages, wenn der Verein dies zu vertreten hat	€ 5.00
5.	Unterlassene Durchsage von Spielergebnissen / Nichteingang des Spielberichts bogens bis zum fünften Werktag nach Abschluß des jeweiligen Spieltages	€ 10.00
6a	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung	€ 10.00
6b	Unvorschriftsmäßige Spiel ausrüstung und -einrichtungen ohne Spielausfall	€ 10.00
7.	Unvorschriftsmäßige Spielverlegung	€ 15.00
8.	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens durch Kampfrichter	€ 5.00
9.	Spielen in einer nicht zugelassenen Halle	€ 15.00
10.	Spielen in einer zugelassenen aber nicht regelgerechten Halle, wenn der Verein dies zu vertreten hat	€ 15.00
11.	Spielen in einer gesperrten Halle	€ 15.00 + Spielverlust
12.	Ordnungsstrafe gemäß § 10 Abs. 3 DBB-RO	€ 10.00 - 250.00
13.	Verstöße gegen die Sportdisziplin (§§ 64 + 65 Abs. 7 DBB-SO) durch Spieler, Schiedsrichter und Kampfrichter	
	a) Schiedsrichterbeleidigung	zeitliche Sperre: 1 - 6 Pflichtspiele
	b) Unsportlichkeit	zeitliche Sperre: 1 - 6 Pflichtspiele
	c) Bedrohung eines Spielers und/oder Dritten	zeitliche Sperre: 4 - 18 Pflichtspiele
	d) Bedrohung von Schiedsrichtern/Kampfrichtern/WBV-Beauftragten	zeitliche Sperre: mind. 5 Pflichtspiele
	e) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	zeitliche Sperre: 6 - 22 Pflichtspiele
	f) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter/Kampfrichter/WBV-Beauftragte	zeitliche Sperre mind. 7 Pflichtspiele
14.	Verstöße gegen die Sportdisziplin (§§ 64 u. 65 Abs.7 DBB-SO) durch Trainer, Trainerassistenten und Mannschaftsbegleiter	
	a) Schiedsrichterbeleidigung / Unsportlichkeit	
	Regionalliga / Oberliga	€ 75.00 - 450.00
	alle anderen Spiele	€ 37.50 - 225.00
	b) Bedrohung eines Spielers und/oder Dritten	
	Regionalliga / Oberliga	€ 350.00 - 1.400.00
	alle anderen Spiele	€ 175.00 - 700.00
	c) Bedrohung von Schiedsrichtern/Kampfrichtern/WBV-Beauftragten	
	Regionalliga / Oberliga	mind. € 650.00 zuzüglich zeitlicher Sperre
	alle anderen Spiele	mind. € 375.00 zuzüglich zeitlicher Sperre
	d) Tätlichkeit gegen Spieler und / oder Dritte	
	Regionalliga / Oberliga	€ 450 - 1650.00
	alle anderen Spiele	€ 225.00 - 825.00
	e) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter / Kampfrichter /	

	oder WBV-Beauftragte	
	Regionalliga / Oberliga	mindestens € 825.00 zuzüglich zeitlicher Sperre
	alle anderen Spiele	mindestens € 412.50 zuzüglich zeitlicher Sperre
15.	Verstöße gegen die Sportdisziplin unter Einfluß von Dopingmitteln oder Alkohol	
	a) Erstfall:	Verdoppelung der Strafen unter 13 und 14
	b) Wiederholungsfall:	Verdreifachung der Strafen unter 13 und 14 bis lebenslängliche Sperre
16.	Unzureichende Sicherheit der Teilnehmer (§ 39 Abs. 2 DBB-SO)	bis € 500.00 und/oder Hallensperre
17.	Schuldhaft unrichtige Angaben gegenüber dem Verband	€ 50.00 und zeitliche Sperre: 4 - 44. Spieltage bzw. Amtsunwürdigkeit, ggfs. zzgl. Spielverlust
18.	Verstoß gegen § 47 Abs 1 a) - d) DBB-SO	€ 25.00 je Verstoß
19.	Nichteinhaltung von Fristen (außer Pkt. 4 und 5. des Strafenkataloges)	€ 25.00
20.	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	€ 5.00 je Mahnung
21.	Fehlende Schiedsrichter (§ 6 Abs. 5 WBV-SchO)	€ 150.00 je Schiedsrichter
22.	Einsatz eines nicht berechtigten Schiedsrichters	
	im Erstfall	einfache Schiedsrichtergebühr
	im Wiederholungsfall	doppelte Schiedsrichtergebühr
23.	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters/ Nicht- oder unvorschriftmäßiges Bewirken von Umbesetzungen mit der Folge, daß ein Ersatzschiedsrichter nicht eingesetzt werden konnte	
	Erstfall:	doppelte Schiedsrichtergebühr
	Wiederholungsfall:	vierfache Schiedsrichtergebühr
24.	Spielausfall durch schuldhaftes Nichtantreten der Schiedsrichter	
	Erstfall:	doppelte Schiedsrichtergebühr + € 50.00 zzgl. Übernahme der erstattungsfähigen Kosten
	Wiederholungsfall:	vierfache Schiedsrichtergebühr + € 50.00 zzgl. Übernahme der erstattungsfähigen Kosten
25.	Verstoß gegen § 13 Abs. 5 DBB-SchO (Wartefrist)	wie unter 23. bei Spielausfall: zzgl. Übernahme der erstattungsfähigen Kosten
26.	Ausführen von Spielaufträgen ohne die nach Ausschreibung vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung	halbe Schiedsrichtergebühr
27.	Vorsätzliche Mißachtung administrativer Schiedsrichterobliegenheiten	€ 10.00 - 50.00
28.	Mißbräuchliche Benutzung des Schiedsrichterausweises (§ 15 Abs. 1 e DBB-SchO)	€ 25.00 - 100.00 zzgl. zeitliche Sperre bis 6 Monate
29.	Grobe Vergehen in Ausübung des Schiedsrichteramtes (§ 15 Abs. 1 d DBB-SchO)	Verwarnung oder Strafe bis € 250.00 und/oder Suspendierung auf Zeit und/oder Entzug der SR-Lizenz
Anmerkung: Die Strafen für Verstöße von Schiedsrichtern bzw. für Vergehen an diesen gelten entsprechend auch für technische Kommissare, WBV-Beobachter, SR-Sichter und Mitglieder der Spieljury.		
30.	Verbandsschädigendes Verhalten	bis 1.000,00 DM und zeitliche Sperre: 11 Spieltage bis lebenslänglich bzw. Amtsunwürdigkeit und Suspendierung / Lizenzentzug oder Ausschluß

B. Seniorenspielbetrieb

31.	Verzicht gem. § 18 (3) DBB-SO nach dem 31.05. (bis zur Beendigung des Wettbewerbes)	
	1. Regionalliga Herren	€ 1.500.00
	2. Regionalliga Herren	€ 250.00
	Regionalliga Damen	€ 250.00
	Oberliga	€ 75.00
	übrige Ligen	€ 50.00
32.	Verzicht auf Teilnahme am Wettbewerb nach Meldeschluß bis zur Beendigung des Wettbewerbes. Pokal- / Bestenspiele:	€ 50.00
33.	Bei Spielverlust gemäß § 48 (1 b - g + i) DBB-SO oder Art. 33.1.1. oder 33.1.2. d.R.	
	Regionalliga	€ 50.00
	Oberliga	€ 30.00
	Landesliga	€ 25.00
	Bezirksliga	€ 15.00
	WBV-Pokal	€ 50.00
	Bestenspiele	€ 50.00
34.	Bei Spielverlust gem. § 48, Abs. 1a DBB-SO	Verdoppelung der Beträge unter 33.
35.	Fehlen von Trainerlizenz oder Sondertizenz	
	a) in der Regionalliga	
	1. - 4. Sp.	€ 10.00
	5. Sp.	€ 50.00
	6. Sp.	€ 100.00
	7.-10. Sp.	€ 140.00
	b) in der Oberliga	
	1. - 4. Sp.	€ 5.00
	5. Sp.	€ 25.00
	6. Sp.	€ 50.00
	7.-10. Sp.	€ 70.00
36.	Unterlassene oder verspätete Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung	
	im Erstfall	€ 5.00
	im Wiederholungsfall	€ 10.00

C. Jugendspielbetrieb

37.	Verzicht gem. § 18 (3) DBB-SO	
	während d. Qualifikationsrunden f. sämtl. Ligen	€ 50.00
	Jugend-Regional- / Jugend-Oberliga nach Meldung	€ 75.00
	NRW-Liga nach Meldung	€ 100.00
38.	Spielverlust gem. § 48 (1 a) DBB-SO Jugend-Regional- / Jugend-Oberliga:	
	im Erstfall	€ 60.00
	im Wiederholungsfall	€ 120.00
	NRW-Liga:	
	im Erstfall	€ 100.00
	im Wiederholungsfall	€ 200.00
39.	Spielverlust gem. § 48 (1 b - g + i) DBB-SO Jugend-Regional- / Jugend-Oberliga	
	im Erstfall	€ 30.00
	im Wiederholungsfall	€ 60.00
	NRW-Liga:	
	im Erstfall	€ 50.00
	im Wiederholungsfall	€ 100.00
40.	WDM D-Jugend Spielverlust gem. § 48 (1 a + c) DBB-SO	
	Qualifikations- und Vorrunde	€ 100.00 zzgl. Kosten d. Neuansetzung
	Zwischenrunde	€ 150.00 zzgl. Kosten d. Neuansetzung
	Endrunde	€ 200.00 zzgl. Kosten d. Neuansetzung
41.	Fehlende Jugendmannschaft	€ 125.00